

Homeoffice

Bürokostenzuschuss des Arbeitgebers

Zahlt der Arbeitgeber für ein in der Wohnung oder im Haus des Arbeitnehmers befindliches Büro einen bestimmten Betrag für die Nutzung, kommt es für die steuerliche Behandlung dieser Zahlung darauf an, in wessen vorrangigem Interesse die Büronutzung erfolgt.

Von **StBin Jean Bramburger, Geschäftsführerin JBMS Steuerberatungsgesellschaft, Berlin**

Wird das Büro nicht im vorrangigen Interesse des Arbeitgebers genutzt, sondern ist der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag zur Bereitstellung eines Büroraums verpflichtet, handelt es sich bei dem vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlten Bürokostenzuschuss um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Buchung des Zuschusses erfolgt auf das Konto „Löhne“ 4110 (SKR 03) bzw. 6010 (SKR 04). Buchungssatz: Löhne an Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt.

Vorrangiges Interesse der Büronutzung

Die Zahlung des Arbeitgebers für den Büroraum gehört beim Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn das Büro v. a. im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird und die Zahlung eindeutig über die Entlohnung des Arbeitnehmers für die Erbringung seiner Arbeitsleistung hinausgeht. Dann wird das Zurverfügungstellen des Büroraums auf einer neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehenden vertraglichen Vereinbarung, meist eines Mietvertrags, erbracht. Besteht kein derartiges überwiegendes Interesse des Arbeitgebers an der Bereitstellung des Büroraums oder zahlt der Arbeitgeber aus reiner Gefälligkeit bzw. muss der Arbeitnehmer den Büroraum aufgrund seines Anstellungs-

vertrags zur Verfügung stellen, stellt der vom Arbeitgeber hierfür an den Arbeitnehmer gezahlte Bürokostenzuschuss grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn dar.

Überwiegendes Arbeitnehmerinteresse an der Nutzung des Homeoffice

Ein überwiegendes Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung des Heimbüros ist dann zu bejahen, wenn

- der Arbeitnehmer im Betrieb über einen weiteren Arbeitsplatz verfügt und
- die Nutzung des Heimbüros vom Arbeitgeber lediglich gestattet bzw. geduldet wird.

Dabei ist zu beachten, dass einem Arbeitnehmer ein Vorteil nicht schon dann aus überwiegendem betrieblichem Eigeninteresse des Arbeitgebers gewährt wird, wenn hierfür betriebliche Gründe sprechen, beim Arbeitgeber also Betriebsausgaben vorliegen. Denn bei Lohnzahlungen handelt es sich stets um Betriebsausgaben.

So liegt laut BFH-Rechtsprechung (BFH, Urteil v. 16.9.2004, VI R 25/02; BFH, Urteil v. 11.1.2005, IX R 72/01) bspw. die Nutzung des Heimbüros durch einen Handelsvertreter auch in dessen erheblichem Interesse, da er die Vor- und Nachbereitung seiner Außendiensttätigkeit bequem im Heimbüro erledigen kann und für diesen Teil seiner Arbeit

Praxis-Beispiel: Bürokostenzuschuss für Homeoffice im privaten Einfamilienhaus

Im Dienstvertrag des Handelsvertreters Wolfgang Müller ist geregelt, dass er seinem Arbeitgeber Hans Groß in seinem Einfamilienhaus einen Büroraum für die anfallende Bürotätigkeit zur Verfügung stellen muss. Hierfür zahlt Hans Groß einen monatlichen Bürokostenzuschuss von 250 EUR. Ein Mietvertrag über den Büroraum existiert nicht.

Buchungsvorschlag:

Konto SKR 03/04 Soll	Kontenbezeichnung	Betrag EUR	Konto SKR 03/04 Haben	Kontenbezeichnung	Betrag EUR
4110/6010	Löhne	250	1740/3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	250

Praxis-Beispiel: Mietvertrag mit Arbeitgeber über die Nutzung des Heimbüros des Arbeitnehmers

Wolfgang Müller ist Außendienstmitarbeiter bei der X-GmbH. Dort steht ihm kein Büroraum zur Verfügung. Für die meisten Außendienstmitarbeiter hat die X-GmbH externe Büroräume angemietet. Aber für Wolfgang Müller fand sich kein geeigneter Raum. Daher haben Wolfgang Müller und die X-GmbH einen schriftlichen Mietvertrag über die Nutzung eines Büroraums im Einfamilienhaus von Wolfgang Müller geschlossen. Die monatliche Miete beträgt 70 EUR.

Buchungsvorschlag:

Konto SKR 03/04 Soll	Kontenbezeichnung	Betrag EUR	Konto SKR 03/04 Haben	Kontenbezeichnung	Betrag EUR
4210/6310	Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	70	1200/1800	Bank	70

an feste Bürozeiten nicht gebunden war. Die Gewährung des Zuschusses führte auch zu einem dauerhaften finanziellen Vorteil, weil sich der Arbeitgeber an den laufenden Kosten des Heimbüros beteiligte. Der Bürokostenzuschuss wurde dem Handelsvertreter auch nicht aufgedrängt, er wurde vielmehr im Rahmen des Dienstvertrags als Teil der Arbeitgeberleistung vereinbart und akzeptiert. Es handelte sich also um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

! Achtung: Homeoffice aufgrund Corona-Pandemie

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind viele Arbeitnehmer ins Homeoffice gewechselt. Dieser Wechsel wirft steuerrechtlich die Frage auf, ob sich der coronabedingte Wechsel ins häusliche Arbeitszimmer mit einem Wegfall des betrieblichen Arbeitsplatzes begründet und dem Arbeitnehmer mithin kein anderer Arbeitsplatz mehr zur Verfügung steht. Diese Frage ist aktuell noch nicht durch die Rechtsprechung geklärt. Da der Wechsel ins Homeoffice zwingend nicht nur eine durch den Arbeitgeber angebotene Option sein darf, empfiehlt es sich daher regelmäßig für die Beurteilung zu prüfen: Hat der Arbeitgeber die Homeoffice-Nutzung angeordnet? Wenn nein, erfolgte die Homeoffice-Nutzung aufgrund einer zu beachtenden Eingliederung in eine Risikogruppe?

Wichtig ist: Allein das Homeoffice-Angebot des Arbeitgebers führt nicht zum Wegfall des anderen Arbeitsplatzes.

Mieteinkünfte bei überwiegendem Arbeitgeberinteresse

Nur wenn ein Heimbüro v. a. im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird und dieses Interesse objektiv nachvollziehbar über die Entlohnung des Arbeitnehmers hinausgeht, ist anzunehmen, dass die betreffenden Mietzahlungen an den Arbeitnehmer auf einer neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehenden Rechtsbeziehung beruhen. Es ist aber besonders darauf Wert zu legen, dass sich die Mietzahlungen nicht doch als verkappte Lohn- oder Gehaltszahlungen herausstellen. Denn dann

wird die Finanzverwaltung steuerpflichtigen Arbeitslohn annehmen. Damit das Mietverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steuerlich anerkannt wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss ein besonderes Arbeitgeberinteresse vorliegen. Für ein derartiges Interesse für die Anmietung eines Büroraums beim Arbeitnehmer spreche bspw., dass
 - für den Arbeitnehmer im Betrieb kein geeigneter Büroraum vorhanden ist,
 - der Arbeitgeber betriebsfremde Räume anmieten müsste, um dem Arbeitnehmer einen Büroraum zur Verfügung zu stellen,
 - ein schriftlicher Mietvertrag über die Überlassung des Büroraums geschlossen wird, welcher Vereinbarungen unter fremden Dritten entspricht. Ein eigenbetriebliches Arbeitgeberinteresse wird dann zu bejahen sein, wenn ein Büroraum in den Privatbereich des Arbeitnehmers verlagert wird und der Arbeitgeber dabei eigene Kosten spart.
- Zahlung einer Miete: Grundsätzlich sollte ein Mietvertrag über den betreffenden Büroraum abgeschlossen werden. Wird nichts vereinbart, wird die Finanzverwaltung einen pauschalen Bürokostenzuschuss und damit Arbeitslohn annehmen.
- Mietvertrag unter fremdüblichen Konditionen: Der Mietvertrag muss wie unter fremden Dritten geschlossen sein. Insbesondere ist eine angemessene Miete zu vereinbaren. <

Praxis-Tipp**Zusatzkosten im Homeoffice**

Bei der Arbeit im Homeoffice entstehen dem Arbeitnehmer oftmals Zusatzkosten, z. B. für Papier, Briefumschläge, Porto, Schreibmaterial. Ein Ersatz dieser Aufwendungen durch den Arbeitgeber kann gegen Belegvorlage gem. § 3 Nr. 50 EStG aber regelmäßig steuerfrei erfolgen.